

# Öffener Brief an alle Menschenfreunde.

Es kann Euch unmöglich gleichgültig sein, daß die Noth und das Elend ohne Einhalt Alles aufzehren soll. Jeder von Euch wird gewiß oft mit gebrochenem Herzen das grenzenlose Unglück unserer Mitbrüder angesehen haben, ohne helfen zu können. Um das Umsichgreifen dieser schaudererregenden Verarmung mit glänzendem Erfolge zu bekämpfen, ist der **Schuldentilgungs-, Hilfs- und Versorgungs-Verein** nach erschöpfter Ueberzeugung das einzige Mittel, indem, wie die Statuten zeigen, durch denselben für jeden Menschen ein Ausweg geöffnet ist, welcher ihn entweder dem Elende entführt, oder von demselben noch zeitlich genug ablenkt; allein hierzu bedarf der Verein der Mitwirkung Aller; wir bitten Euch daher, schließt Euch ehestens diesem Verein an, um es möglich zu machen, die unzähligen Erwerbsfähigen ihrem Elende zu entreißen; dann wird Ruhe, Ordnung, Gewerbsfleiß, Aufblühen des Handels und Festigung des Staatseinkommens baldigst folgen, und Niemand darf für sein Eigenthum fürchten.

Eilt! und berücksichtigt die Kleinigkeit nicht, welche Ihr beibringt für das allgemeine Beste Eurer Mitmenschen; Ihr wißt, daß die Zahl der Armen immer größer wurde, trotz dem, daß hunderttausende von Gulden gesammelt worden sind, weil sie nicht nutzbringend für die Geschäftsleute vertheilt wurden — daß aber die eingezahlten Beiträge nutzbringend nach Bedarf aller Menschen verwendet werden, ist der Zweck des Vereins.

Wer es mit seinen Mitbrüdern hält, der säume mit seiner Beigabe nicht, sonst dürfte die fürchterliche Mahnung wahr werden: „**Es ist zu spät.**“

Wien, den 8. August 1848.

Von der prov. Direction des Wiener ersten  
Schuldentilgungs-, Hilfs- und Versorgungs-  
Vereins.

Allservorstadt, Währingergasse Nr. 275.

# Zweiter Theil An alle Herrschaften

Da nun durch die hier angedeutete Veränderung der Verwaltung  
des Landes eine neue Einrichtung der Verwaltung zu erfolgen  
hat, so wird durch diese Verordnung die Verwaltung der  
Landesverwaltung in drei Abtheilungen eingetheilt, nämlich  
in die Verwaltung der Finanzen, die Verwaltung der  
Landeskultur und die Verwaltung der Landesverwaltung.

Sammlung L. I. Frankl

Die Verwaltung der Finanzen wird durch die  
Landesverwaltung der Finanzen, die Verwaltung der  
Landeskultur durch die Landesverwaltung der  
Landeskultur und die Verwaltung der Landesverwaltung  
durch die Landesverwaltung der Landesverwaltung  
geführt.



Die Verwaltung der Landesverwaltung wird durch die  
Landesverwaltung der Landesverwaltung, die Verwaltung der  
Landeskultur durch die Landesverwaltung der  
Landeskultur und die Verwaltung der Landesverwaltung  
durch die Landesverwaltung der Landesverwaltung  
geführt.

Die Verwaltung der Landesverwaltung wird durch die  
Landesverwaltung der Landesverwaltung, die Verwaltung der  
Landeskultur durch die Landesverwaltung der  
Landeskultur und die Verwaltung der Landesverwaltung  
durch die Landesverwaltung der Landesverwaltung  
geführt.

Prinz von S. August 8. 1848

von der Direction des Landesverwaltung  
Schulverwaltungs-, Hilfs- und  
Verwaltungs-  
Bureau

Verwaltungs- und Schulverwaltungs-  
Bureau

(Druck und Verlagsanstalt)